

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN TRESPA INTERNATIONAL B.V.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Offerten, Verkaufsgeschäfte, Lieferungen und/oder Verträge sowie alle hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten und Handlungen der Trespas International B.V. mit Sitz in Weert – im Folgenden: der Verkäufer –, die dem jeweiligen Vertragspartner – im Folgenden: der Käufer – unterbreitet, zugunsten dieses Vertragspartners durchgeführt oder mit diesem abgeschlossen werden. Diese allgemeinen Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle oben umschriebenen Rechtsgeschäfte und Handlungen, wenn der Verkäufer eine Tochter- oder Konzerngesellschaft oder einen Dritten hiermit beauftragt; in einem solchen Fall gilt die jeweilige Tochter-/Konzerngesellschaft bzw. der jeweilige Dritte im Hinblick auf die Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen als "der Verkäufer" und kann die betreffende Tochter-/Konzerngesellschaft bzw. der Dritte sich dem Käufer gegenüber unmittelbar auf sie berufen.

Artikel 1: Angebot und Annahme

- 1.1. Alle Offerten des Verkäufers sind unverbindlich, außer wenn in diesen eine Frist für die Annahme angegeben ist.
- 1.2. Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und der Käufer dieses annimmt, ist der Verkäufer berechtigt, das Angebot innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
- 1.3. Wenn der Käufer beim Verkäufer schriftlich (einschließlich per Fax, per E-Mail oder auf andere elektronische Weise) eine Bestellung/ einen Auftrag getätigt hat, ist diese(r) unwiderruflich.

Artikel 2: Preisberechnung

- 2.1. Die Preisberechnung erfolgt auf der Grundlage der am Tage der Lieferung geltenden Preise. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Preiserhöhung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht bei Preiserhöhungen, die infolge einer Erhöhung der (Umsatz-) Steuer, Fracht- oder Zollgebühren entstehen.
- 2.2. Die Preisberechnung von Waren, die nach ihrem Gewicht oder Umfang berechnet werden, erfolgt auf der Grundlage des Gewichts oder des Umfangs zum Zeitpunkt des Versands.

Artikel 3: Lieferung

- 3.1. Lieferfristen sind nicht als Endfristen zu betrachten, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Unter höherer Gewalt wird – unbeschadet der Umstände, die gemäß dem Gesetz und der Rechtsprechung auf jeden Fall dazu gezählt werden – Folgendes verstanden: jeder vom Willen des Verkäufers unabhängige Umstand, der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder zeitweilig verhindert, wie beispielsweise u.a. Krieg und Kriegsgefahr, Aufruhr, vollständige oder teilweise Mobilisation, Streiks, Mangel an Rohstoffen, Stagnation der Zulieferung von Waren durch Zulieferer, unvorhergesehene Umstände innerhalb des Unternehmens, Transportschwierigkeiten, Ein- und/oder Ausführbeschränkungen, Frost, Feuer, Epidemien, (Natur-)Katastrophen sowie andere unvorhergesehene Umstände, die die Herstellung oder den Transport der Waren vollständig oder teilweise unmöglich machen. Die Bestimmungen in diesem Artikel sind auch anwendbar, wenn die genannten Umstände sich bei Fabriken, Lieferanten oder anderen Händlern ergeben, von denen der Verkäufer Waren oder Dienstleistungen bezieht.
- 3.3. Wenn der Verkäufer aufgrund der oben genannten höheren Gewalt an der Erfüllung des Vertrags gehindert wird, ist er berechtigt, ohne Anrufen des Gerichts wahlweise entweder die Erfüllung auszusetzen, bis der die höhere Gewalt bewirkende Umstand nicht mehr besteht, oder den Vertrag ohne Anrufen des Gerichts vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet zu sein.
- 3.4. Eine zwischen den Parteien vereinbarte Lieferung durch den Verkäufer erfolgt nur dann, wenn der vereinbarte Bestimmungsort erreichbar und für ein Fahrzeug bis 40 Tonnen befahrbar ist. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt die Lieferung der Waren mittels leichter Fahrzeuge, wobei dem Käufer zusätzliche Kosten (einschließlich Verladekosten und Gehälter) in Rechnung gestellt werden.
- 3.5. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass am vereinbarten Bestimmungsort ein tauglicher und funktionsfähiger Gabelstapler mit einer Ladekapazität von mindestens 2.500 kg und einer Gabel mit einer Länge von mindestens 1,5 m Länge verfügbar ist.

Artikel 4: Zahlung

- 4.1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Auf die Zahlung entfallende Kosten, wie beispielsweise die von der Bank bei der Zahlung des Rechnungsbetrags in Rechnung gestellten Kosten sowie die Kosten bei der Vorlage von Verschiffungsunterlagen sind für Rechnung des Käufers.
- 4.3. Der Käufer kann nur dann eine Verrechnung geltend machen, wenn entweder seine Gegenforderung vom Verkäufer anerkannt wird oder auf einfache Weise festzustellen ist, dass diese Forderung begründet ist.

Artikel 5: Verspätete Zahlung

- 5.1. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und ist der Verkäufer berechtigt, die in den Niederlanden für Handelsgeschäfte geltenden gesetzlichen Zinsen in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Ferner hat der Käufer angemessenerweise für eine außergerichtliche Eintreibung der Zahlung notwendige Kosten zu zahlen. Wenn ein Rechtsanwalt mit der Eintreibung einer Zahlung beauftragt wird, entsprechen die vom Käufer zu zahlenden Kosten mindestens den dann geltenden Vorschlägen und Empfehlungen bezüglich eines gestaffelten Inkassotarifs für Rechtsanwälte, die von Algemene Raad van de Orde van Advocaten (Allgemeiner Rat der niederländischen Anwaltskammer) festgelegt und veröffentlicht werden.

Artikel 6: Beanstandungen, Mängelrügen

- 6.1. Unter Mängelrügen werden alle Beanstandungen des Käufers in Bezug auf die Beschaffenheit der gelieferten Waren und/oder der erbrachten Dienstleistungen verstanden. Der Käufer ist verpflichtet, unmittelbar beim Erhalt der Waren zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen), ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen.
- 6.2. Der Käufer kann sich nicht darauf berufen, dass die gelieferten Waren nicht dem Vertrag entsprechen, wenn er diese Untersuchung nicht durchführt oder den Verkäufer nicht innerhalb der im Folgenden genannten Fristen über die Mängel informiert.
- 6.3. Über sichtbare Mängel muss der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Waren, über verborgene Mängel unmittelbar nach deren Entdeckung durch den Käufer, jedoch spätestens 6 Monate nach der Lieferung der Waren, schriftlich und begründet informiert werden.
- 6.4. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe von Bestelldaten, Chargennummer sowie Rechnungs- und Frachtbrieffummern einzureichen.
- 6.5. Beanstandete Waren dürfen nur zurückgesandt werden, wenn der Verkäufer hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 6.6. Im Falle von begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Beanstandungen ist der Verkäufer unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers und der Art der Beanstandung nach eigener Wahl verpflichtet:
 - zur Lieferung des fehlenden Bestandteils;
 - zur Gewährung eines Preisnachlasses;
 - zur Reparatur/Instandsetzung der gelieferten Waren;
 - zum Ersatz der gelieferten Waren; oder
 - zur Rückerstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der gelieferten Waren.Der Verkäufer trifft eine diesbezügliche Entscheidung innerhalb von 14 Tagen, nachdem er festgestellt hat, dass die Beanstandung begründet ist, und wird seine Verpflichtungen anschließend innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen; falls der Verkäufer eine diesbezügliche Entscheidung nicht innerhalb der genannten Frist trifft, ist der Käufer berechtigt, zwischen den oben genannten Alternativen zu wählen.

Artikel 7: Anweisungen, Vorschriften, Empfehlung

- 7.1. Der Verkäufer kann dem Käufer in Bezug auf die zu liefernden/gelieferten Waren schriftliche Anweisungen, Normen und Zulassungsvorschriften für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Nutzung oder Anwendung erteilen bzw. bereitstellen. Sofern der Käufer die gelieferten Waren - eventuell be- oder verarbeitet - weiterverkauft, hat er die genannten Anweisungen, Normen und Zulassungsvorschriften, falls zutreffend, seinen Abnehmern zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die beim Käufer oder dessen Abnehmern infolge von nicht oder nicht korrekt befolgten oder nicht oder nicht korrekt eingehaltenen vom Verkäufer erteilten Anweisungen, Normen und Zulassungsvorschriften gemäß dem vorigen Absatz entstehen. Ferner haftet der Verkäufer nicht, wenn der Käufer die geltenden staatlichen Vorschriften nicht einhält oder die gelieferten Waren in Widerspruch zu anwendbaren staatlichen Vorschriften verwendet werden.

- 7.3. Empfehlungen und Ratschläge des Verkäufers haben nur einen beratenden Charakter und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Anforderungen eines umfangreichen Fachwissens durch den Verkäufer erteilt. Auf keinen Fall ist der Käufer von seiner Verpflichtung befreit, die Empfehlungen und Ratschläge auf ihre Tauglichkeit für die von ihm beabsichtigten Anwendungszwecke hin selbst zu überprüfen. Empfehlungen und Ratschläge des Verkäufers beziehen sich ausschließlich auf Trespas-Produkte, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben.

Artikel 8: Haftung

- 8.1. Die Haftung des Verkäufers kraft des Kaufvertrags, einschließlich der Haftung aufgrund der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung oder aufgrund von Mängeln an den gelieferten Waren, ist auf den Netto-Rechnungswert der betreffenden Waren begrenzt. Falls der Verkäufer für die betreffende Haftung versichert ist, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers darüber hinaus auf den Betrag, den die Versicherung in dem betreffenden Fall erstattet. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, für die der Käufer versichert ist.
- 8.2. Dieselbe Haftungsbegrenzung gilt, wenn der Verkäufer vom Käufer aus anderen Gründen als auf der Grundlage des Kaufvertrags haftbar gemacht wird.
- 8.3. Der Verkäufer haftet niemals für mittelbare Schäden; dies gilt auch für Gewinneinbußen, Folgeschäden, nicht erzielte Einsparungen sowie Schäden durch Betriebsstagnation.
- 8.4. Das Versenden von Mitteilungen an den Verkäufer auf elektronische Weise – einschließlich mittels EDI, ohne dass der Verkäufer und der Käufer dazu eine spezifische schriftliche Vereinbarung getroffen haben – erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich und haftet nicht für einen nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig erfolgten Eingang einer auf solche Weise versandten Mitteilung, die auf jeden Fall in der Weise, in der sie eingegangen ist, als die richtige Erklärung des Käufers gilt.
- 8.5. Die oben genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht in Bezug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Geschäftsführern und führenden Angestellten des Verkäufers.
- 8.6. Der Käufer schützt den Verkäufer vor sämtlichen Ansprüchen in Bezug auf die gelieferten Waren und/oder durch Dritte – einschließlich Angestellten sowohl des Verkäufers als auch des Käufers – erbrachte Dienstleistungen.
- 8.7. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 9: Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferten Waren werden erst Eigentum des Käufers, wenn dieser sämtliche Forderungen des Verkäufers aufgrund aller (früherer oder späterer) Kaufverträge mit dem Käufer und/oder aufgrund von vom Verkäufer erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen oder Tätigkeiten erfüllt hat.
- 9.2. Der Käufer ist innerhalb angemessener Grenzen verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz der gelieferten Waren und/oder seiner Eigentumsrechte an diesen Waren treffen möchte.
- 9.3. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden bzw. Rechte an diesen bestellen möchten oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer diesbezüglich unmittelbar schriftlich zu informieren.
- 9.4. Solange die gelieferten Waren unter den Eigentumsvorbehalt fallen, ist der Käufer ausschließlich im Rahmen der normalen Ausübung seines Unternehmens zur eigenen Be- oder Verarbeitung oder Weiterlieferung der gelieferten Waren berechtigt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten. Nach der Be- oder Verarbeitung der genannten Waren wird der Verkäufer (Mit-)Eigentümer der (u.a.) aus diesen hergestellten Sachen und hält der Käufer diese Sachen automatisch für den Verkäufer.
- 9.5. Wenn der Verkäufer trotz der oben genannten Bestimmungen nicht das Eigentum an den vom Käufer hergestellten Sachen erhält, wird der Käufer auf erste Aufforderung des Verkäufers jegliche Mitwirkung leisten, die für die Bestellung eines (besitzlosen) Pfandrechts (das in einigen Fällen auch anderen Berechtigten zusteht) an den betreffenden Waren zugunsten des Verkäufers erforderlich ist.
- 9.6. Wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn begründete Sorge besteht, dass dies der Fall sein wird, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten Waren, auf denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt beruht, die in Absatz 4 genannten Waren/Sachen sowie die in Absatz 5 genannten Sachen, an denen ein besitzloses Pfandrecht bestellt wurde, beim Käufer oder Dritten, die die Waren/Sachen für den Käufer halten, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, hieran mitzuwirken, dies unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des von ihm an den Verkäufer zu zahlenden Betrags, mit einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 250,- pro Tag oder Teil eines Tages, an dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist.
- 9.7. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu verwahren. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer, Diebstahl und andere Schäden auf eine geeignete Weise zu versichern und versichert zu lassen sowie die Versicherungspolice auf Aufforderung des Verkäufers vorzulegen.

Artikel 10: Warenzeichen

- 10.1. Wenn die gelieferten Waren mit einem Warenzeichen versehen sind, ist es dem Käufer ausschließlich mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des an diesem Warenzeichen Berechtigten gestattet, dieses Warenzeichen in Zusammenhang mit den vom Käufer hieraus hergestellten Produkten zu nutzen.

Artikel 11: Verzug des Käufers

- 11.1. Wenn der Käufer in Verzug ist und/oder der Verkäufer gute Gründe für die Befürchtung hat, dass der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist der Verkäufer, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet aller ihm zustehenden Ansprüche und Rechte, berechtigt:
 - (a) eine Anzahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern;
 - (b) die Erfüllung aller (jeweiligen, früheren oder späteren) Kaufverträge vollständig oder teilweise auszusetzen;
 - (c) die vereinbarten Zahlungsfristen, eventuell in anderen Verträgen, zu widerrufen, wodurch alle (sonstigen) offenen Forderungen unmittelbar fällig werden;
 - (d) seine Verpflichtungen aus anderen Verträgen mit dem Käufer auszusetzen.
- 11.2. Der Verkäufer ist nur zu den oben genannten Maßnahmen berechtigt, wenn die (befürchtete) Nichterfüllung des Käufers diese Maßnahmen rechtfertigt.

Artikel 12: Verpackung

- 12.1. Eine geliehene Verpackung muss in ordentlichem Zustand und ohne Produktreste spätestens 6 Monate nach der Lieferung ohne Frachtgebühren zurückgegeben werden. Wenn die Verpackung nicht innerhalb der genannten Frist bzw. beschädigt und/oder mit Produktresten zurückgesandt wird, werden die Kosten des Ersatzes bzw. der Reparatur und/oder Reinigung und Entsorgung dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 12.2. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass von ihm zur Verfügung gestellte(s) bzw. genutzte(s) Transportmaterial und Verpackungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Normen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport entsprechen. Der Verkäufer ist berechtigt, sich zu weigern, vom Käufer zur Verfügung gestellte(s) Material und Verpackungen zu beladen oder zu füllen, wenn dieses Material oder diese Verpackungen nicht den genannten Vorschriften und Normen entsprechen. Der Verkäufer haftet im Falle einer solchen Weigerung nicht für die Folgen, die sich aus der Verzögerung ergeben.

Artikel 13: Incoterms

- 13.1. Ergänzend gelten die von der Internationalen Handelskammer in Paris festgelegten "Incoterms" in ihrer jeweils beim Abschluss des Vertrags geltenden Fassung.

Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Auf alle am Anfang dieser Allgemeinen Bedingungen umschriebenen Angebote, Offerten, Verkaufsgeschäfte, Lieferungen und Verträge findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss von Abkommen und einheitlichen Gesetzen in Bezug auf den internationalen Kauf von beweglichen körperlichen Gegenständen. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der niederländischen Arrondissementsrechtbank (vgl. Landgericht) fallen, ist ausschließlich das Gericht der Gemeinde zuständig, in der sich die Hauptgeschäftsstelle des Verkäufers befindet; in Bezug auf Forderungen des Verkäufers ist zudem auch das Gericht der Gemeinde zuständig, in der der Käufer seinen Sitz hat.
- 14.2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer ihre niederländische Fassung ausschlaggebend.